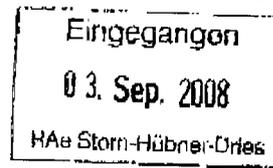


Beschluss

1. Es wird angeordnet, dass schriftlich zu verhandeln ist, § 495 a ZPO.
2. Die schriftliche Verhandlung wird am

Freitag, 12.09.2008, 24:00 Uhr geschlossen.

Bei der Entscheidung werden nur bis zu diesem Zeitpunkt eingegangene Schriftsätze berücksichtigt.

3. Eine Entscheidung wird nach Schließungstermin im Bürowege ergehen.
4. Das Gericht weist darauf hin, dass es nach der unstreitigen Zustellung und Abholung einer Beweisaufnahme nicht mehr bedarf. Das Verfahren kann schriftlich erledigt werden. Sollte eine Partei gleichwohl eine mündliche Verhandlung wünschen, so wird darauf hingewiesen, dass diese beantragt werden kann.
5. Das Gericht weist weiter daraufhin, dass es beabsichtigt nach der Schwackemietpreislise zu schätzen. Die Untersuchung des Frauenhofer Institutes ist im zweistelligen Postleitzahlenbereich nicht auf dem örtlich relevanten Markt, sondern im Internet erhoben. Die einstelligen Postleitzahlenbereiche bilden keinen eigenen Markt. Es ist nicht nur der Raum Nürnberg, sondern daneben auch weitere Teile der Bundesländer Bayern, Thüringen und Baden-Württemberg erfasst. Zudem erfolgte die Erhebung durch Preisanfragen mit einer Woche Vorlauf. Dies dürfte aber nur bei einem gestellten Verkehrsunfall in der Praxis bei Mietwägen auf Grund von Unfällen möglich sein, da kein Geschädigter wissen kann dass sich ein Unfall im Laufe der nächsten Woche ereignet. Bei Anmietungen mit geringerem Zeitfenster ist es nicht ausgeschlossen, dass ein anderer Tarif zu Grunde gelegt wird. Auch vier Tarife von Autovermietungen stellen keinen Durchschnittsmarkt dar.

**Heppt
Richter**

